

Mitteilungen zum Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen

► Im Namen des Verwaltungsausschusses und der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes wünschen wir allen Lesern des DAB eine besinnliche Weihnachtszeit und für das nächste Jahr vor allem Gesundheit und die Erfüllung Ihrer persönlichen Ziele.

Dipl.-Ing. Ines Senftleben, Vorsitzende des Verwaltungsausschusses

Inkrafttreten von Satzungsänderungen

► Die 2. Vertreterversammlung der 5. Wahlperiode des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen hat in ihrer Sitzung am 12.09.2012 wichtige Satzungsänderungen beschlossen. Diese beinhaltet im Wesentlichen die Neustrukturierung des Umgangs mit Anträgen auf Rente wegen Berufsunfähigkeit und redaktionelle Änderungen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI), hat im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) sowie den für die Rechtsaufsicht und die Versicherungsaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden des Landes Sachsen-Anhalt, des Freistaates Thüringen und des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 30.10.2012, AZ 52-2691/38, die Beschlüsse der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen vom 12.09.2012 über die nachfolgenden Änderungen der Satzung genehmigt.

Die ausgefertigten Satzungsänderungen werden nachfolgend verkündet. Sie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert: Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit nicht dem Verwaltungsausschuss nach § 6 Abs. 9 der Satzung vorbehalten.

§ 6 Abs. 9 Buchstabe h) wird aufgehoben.

§ 6 Abs. 10 wird wie folgt neu eingefügt: Der Verwaltungsausschuss kann zur Vorbereitung der Durchführung aller ihm durch § 6 Abs. 9 übertragenen Aufgaben Arbeitsgruppen aus seiner Mitte bilden.

§ 6 Abs. 10 und Abs. 11 werden fortlaufend neu nummeriert: § 6 Abs. 11 und Abs. 12

In **§ 7 Abs. 1** wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Teilnehmer“ **ersetzt**.

In **§ 8 Abs. 4 Satz 2** wird das Wort „Festlegung“ durch das Wort „Feststellung“ **ersetzt**.

§ 8 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 wird wie folgt geändert: bis die Verlustrücklage mindestens 5% der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

In **§ 11 Abs. 1 Buchstabe a)** wird das Wort „Mitgliedschaft“ durch das Wort „Teilnahme“ **ersetzt**.

In **§ 13 Abs. 1 Buchstabe d)** wird das Wort „Pflichtmitgliedschaft“ durch das Wort „Pflichtteilnahme“ **ersetzt**.

In **§ 15 Abs. 8 Nr. 2** wird das Wort „Mitglied“ durch das Wort „Teilnehmer“ **ersetzt**.

§ 18 Abs. 6 wird zu § 18 Abs. 5. In **§ 18 Abs. 5** das Wort „Pflichtmitglied“ durch das Wort „Pflichtteilnehmer“ **ersetzt**.

In **§ 22 Abs. 1 Satz 1** werden die Worte „Pflichtmitglieder“ und „Pflichtmitgliedschaft“ durch die Worte „Pflichtteilnehmer“ und „Pflichtteilnahme“ **ersetzt**.

In **§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1** wird das Wort „Mitgliedschaft“ durch das Wort „Teilnahme“ **ersetzt**.

In **§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2** werden die Worte „das Mitglied“ durch die Worte „der Teilnehmer“ **ersetzt**.

In **§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4** wird das Wort „Mitgliedschaftszeiten“ durch das Wort „Teilnahmezeiten“ **ersetzt**.

In **§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 5, 6** werden die Worte „Mitglieds“ durch die Worte „Teilnehmers“ **ersetzt**.

In **§ 22 Abs. 2 Satz 2** werden die Worte „Pflichtmitgliedschaft“ und „Mitgliedschaft“ durch die Worte „Pflichtteilnahme“ und „Teilnahme“ **ersetzt**.

In **§ 22 Abs. 3 Satz 2** wird das Wort „Mitgliedschaftszeit“ durch das Wort „Teilnahmezeit“ **ersetzt**.

In **§ 22 Abs. 4 Satz 1** werden die Worte „Mitgliedschaft“ und „Mitglied“ durch die Worte „Teilnahme“ und „Teilnehmer“ **ersetzt**.

In **§ 22 Abs. 5 Satz 1** wird das Wort „Teilnehmerzeit“ durch das Wort „Teilnahmezeit“ **ersetzt**.

In **§ 23 Abs. 4 Satz 1** werden die Worte „beitragspflichtiges Mitglied“ durch die Worte „beitragspflichtiger Teilnehmer“ **ersetzt**.

§ 25 Abs. 1 wird nach **Satz 1** wie folgt **geändert**: Der Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit beginnt ab dem Ersten des Monats, der auf den Zugang der vollständigen Antragsunterlagen folgt, sofern kein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht. Bei begründeter Aussicht, dass die Berufsunfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein wird, kann die Rentenzahlung zeitlich befristet werden. Die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente ist ausgeschlossen, wenn diese nach Vollendung des 60. Lebensjahres erstmals fällig wird. Für Teilnehmer, deren Pflichtteilnahme nach dem 31.12.2011 begründet wird, ist die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente ausgeschlossen, wenn diese nach Vollendung des 62. Lebensjahres erstmals fällig wird. Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

§ 25 Abs. 2 Satz 2 wird **gestrichen**.

§ 25 Abs. 4 wird wie folgt **geändert**: Die Berufstätigkeit als Architekt muss für die Zeit der Leistungsgewährung eingestellt worden sein. Die berufliche Tätigkeit eines selbständigen Teilnehmers als Architekt gilt auch als eingestellt, wenn dieser für die Dauer einer zeitlich begrenzten Rentenzahlung wegen Berufsunfähigkeit einen Vertreter bestellt hat. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Einstellung der Architektentätigkeit nachzuweisen. Eine Fortzahlung der Rente wegen Berufsunfähigkeit ist unter Vorlage eines aktuellen ärztlichen Gutachtens zu beantragen. Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

In **§ 26 Abs. 2 Satz 2** werden die Worte „Pflichtteilnahme“ und „begründet wird“ durch die Worte „Teilnahmezeit“ und „beginnt“ **ersetzt**.

§ 26 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt **neu eingefügt**: Sofern der diesem Anrecht zugrunde liegende Ehezeitbeginn erst nach dem 31.11.2011 lag oder die Teilnahmezeit des Ausgleichsverpflichteten erst nach dem 31.12.2011 begonnen hat, kann der Beginn des Altersruhegeldes frühestens auf den Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 62. Lebensjahres folgt, verlegt werden.

In **§ 28 Abs. 1 Satz 3** werden die Worte „der Verwaltungsausschuss“ durch die Worte „die Verwaltung“ **ersetzt**.

§ 29 Abs. 6 letzter Satz wird wie folgt **geändert**: Die Rente wegen Berufsunfähigkeit wird auf das Renteneintrittsalter mit 65 Jahren gewährt, indem der Kürzungsfaktor von 10,9 % gemäß der Tabelle des § 26 Abs. 2 Satz 4 zur Anwendung gelangt.

§ 31 wird wie folgt **geändert**: Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 v. H. , die Halbwaisenrente 15 v. H. und die Vollwaisenrente 25 v. H. der Rente, die der Teilnehmer bei seinem Ableben bezog. Hat der verstorbene Teilnehmer noch keine Rente erhalten, so wird die Rente zugrunde gelegt, auf die er bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente zum Zeitpunkt des Todes einen Anspruch gehabt hätte. Insgesamt darf die Witwen-, Witwer- und Waisenrente 100% des tatsächlichen bzw. fiktiven Anspruchs auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Altersruhegeld nicht übersteigen.

§ 44 Abs. 13 wird wie folgt **neu eingefügt**: Die Regelungen des § 25 Absätze 1, 2 und 4 der Satzung des Versorgungswerkes in der Fassung vom 02.12.2012 gelten nicht für Teilnehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzungsbestimmung bereits eine Rente wegen Berufsunfähigkeit

beziehen oder eine Rente wegen Berufsunfähigkeit beantragt haben und bei denen zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen zur Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit vorliegen.

Unter www.AKSachsen.org/Versorgungswerk ist die Satzung mit allen Änderungen als vollständiges Leseexemplar einzusehen.